

1 GEGENSTAND UND VORAUSSETZUNGEN DER WARTUNG/-WEITERENTWICKLUNG UND HOTLINESERVICE

WERBAS AG übernimmt die Wartung der in dem Wartungsvertrag spezifizierten Software. Voraussetzung dafür ist, dass a) die Wartung ausdrücklich vereinbart ist, b) für die Software eine gültige Softwarelizenz besteht, c) die Software vertragsgemäß genutzt wird, d) die zur Verwendung der Software erforderliche Hardware-Konfiguration vorhanden ist (dies gilt auch bei erforderlichen Änderungen/Ergänzungen), e) der Kunde einen Mitarbeiter namentlich bekannt gibt, der allein autorisiert ist, Anfragen bezüglich der Software an die WERBAS AG zu richten und verbindliche Auskünfte zu geben.

2 WERBAS AG-LEISTUNGEN

2.1 WERBAS AG wird die Software nach den nachstehend aufgeführten Richtlinien warten. Die Wartung der Software bezieht sich auf die in der Bedienungsanleitung (Kundendokumentation) dargestellte Funktion und ihren Einsatz unter dem spezifizierten Betriebssystem.

2.2 Hotline-Service WERBAS AG räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der eingesetzten Software während der geschäftsüblichen Bürozeiten von WERBAS AG um Rat zu fragen. Hierbei wird der Kunde bemüht sein, alle Probleme auch schriftlich an WERBAS AG weiterzuleiten. Falls erforderlich und möglich, kann WERBAS AG dazu die Mittel der Ferndiagnose anwenden. Sollte eine sofortige Klärung bzw. Beratung nicht möglich sein, sichert WERBAS AG dem Kunden einen Rückruf in angemessener Zeit zu. Bei einer wesentlichen Häufung der telefonischen Anfragen erklärt sich der Kunde bereit, einer von WERBAS AG als notwendig erachteten Nachschulung über die Funktionalität der eingesetzten Software nachzukommen und bei WERBAS AG ein kostenpflichtiges Training zu belegen.

Die im Rahmen des Wartungsvertrages übernommenen Leistungen umfassen nicht: Einrichtung der Software nach Hardwareersatz, Nachtraining, Handling von Fremdsystemen, Schnittstelleneinrichtung an WERBAS-Produkte, Einrichtung, Erstellung oder Änderung von neuen Formularen und Kontenplänen im Bereich der Finanzbuchhaltung, Installationen jeglicher Art, Problembehandlung nach Installation von mit der WERBAS-Software nicht kompatiblen Software sowie nach fehlerhafter Installation, Fehlerbehebung, die durch Nutzung von nicht aktueller und/oder für den Kunden nicht freigegebener WERBAS-Software entsteht. Diese Zusatzleistungen sind kostenpflichtig und nur im kostenpflichtigen Bereich zu erhalten. Kunden ohne Software-Service- bzw. Wartungsvertrag erhalten den gesamten Hotline-Service nur im kostenpflichtigen Bereich.

2.3 Informationsdienst WERBAS AG wird den Kunden über Programmweiterentwicklungen, Verbesserungen, neue Programme und dgl. informieren. Die Information kann schriftlich oder telefonisch erfolgen.

2.4 Wiederaufbereitung von zerstörten Programmen und Dateien WERBAS AG unterbreitet dem Kunden im Bedarfsfall ein Angebot zur Bereitstellung von Kapazität für die Wiederaufbereitung von zerstörten Programmen und Daten.

3 SOFTWARE-WARTUNG

3.1 WERBAS AG stellt dem Kunden neuentwickelte, verbesserte oder ergänzte Versionen sowie nicht kostenpflichtige funktionelle Erweiterungen der lizenzierten Software im Rahmen der Software-Wartung zur Verfügung. Bei Auslieferung einer neuen Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch des Kunden auf Wartung der vorangegangenen Version. WERBAS AG bietet dem Kunden funktionelle Erweiterungen der lizenzierten Software, soweit sie kostenpflichtige Zusätze sind, an. Änderungen und Erweiterungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Lieferung der Programmänderungen erfolgt auf einem Datenträger in einer von WERBAS AG zu bestimmenden Form.

3.2 WERBAS AG bereinigt im Rahmen dieses Vertrages die gemeldeten Fehler. Ein Fehler liegt vor, wenn die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) beschriebenen Funktionen nicht vollständig oder nicht in der beschriebenen Weise realisiert werden können.

Der Kunde hat auftretende Mängel, die seiner Ansicht nach Fehler darstellen, sofort WERBAS AG zu melden. Die Art der Fehlerbereinigung obliegt der alleinigen Entscheidung von WERBAS AG. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt, wenn in der lizenzierten Software ohne Zustimmung durch WERBAS AG vom Kunden oder nicht autorisierten Dritten Veränderungen vorgenommen wurden.

Der Kunde wird WERBAS AG bei der Diagnose und Bereinigung eines Fehlers durch Bereitstellung aller benötigten Informationen und Unterlagen unterstützen. Erfolgt die Fehlerbeseitigung durch unmittelbare Korrektur, so stellt der Kunde in vertretbarem Umfang Maschinenzeiten und das für den Betrieb der Anlage benötigte Personal für die erforderlichen Testarbeiten unentgeltlich zur Verfügung.

3.3 Dokumentation

WERBAS AG stellt dem Kunden die Ergänzungs- bzw. Änderungsmitteilungen zur Software-Dokumentation im Rahmen der übersandten Datenträger kostenlos zur Verfügung.

4 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

4.1 Unterstützung oder Installation in den Räumen des Kunden für den Fall, dass eine telefonische oder schriftliche Unterstützung und Wartung/Betreuung nicht ausreichend ist. WERBAS AG ist bereit, diese Unterstützung nach Vereinbarung in den Räumen des Kunden durchzuführen. Die Einsatz-, Vorbereitungs- und Wegezeit sowie Spesen und Kilometergeld werden dem Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

4.2 Datenträger und Dokumentationen WERBAS AG stellt dem Kunden auf Wunsch Datenträger und weitere Dokumentationen zur Verfügung.

Dies gilt auch z.B. bei der Bereitstellung von neuen Programmversionen. Datenträger und zusätzliche Dokumentationen werden zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

5 BEAUFTRAGUNG VON DRITTEN

WERBAS AG ist berechtigt, zur Erfüllung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritte heranzuziehen.

6 ANPASSUNG HARDWARE

Durch die im Rahmen der Software-Wartung durchgeführten Änderungen und Verbesserungen können sich Abweichungen von in den Handbüchern, Prospekten, Software-Produktbeschreibungen und sonstigen Software-Dokumentationen enthaltenen Spezifikationen ergeben und für den Kunden zu Anpassungsaufwand bei der von ihm eingesetzten Hardware und Software führen.

7 WARTUNGS-/BETREUUNGSZEITEN

Als vereinbarte Zeit gilt die jeweilige Geschäftszeit von WERBAS AG. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Kann WERBAS AG Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt von WERBAS AG schuldhaft verursachter Verzug vor und erfolgt die Wartung/Betreuung auch nicht im Rahmen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde die Wartung/Betreuung im Hinblick auf die betreffende Software ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Wartungsgebühr für die betreffende Periode angemessen mindern.

8 PFLICHTEN DES KUNDEN

8.1 Neue Programmversionen

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm jeweils zugehenden Programmversionen bei Änderungen und Ergänzungen unverzüglich einzusetzen, da sich der Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich auf die neueste Programmversion bezieht.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

9.1 Unsere Gewährleistung besteht während eines Jahres nach Ablieferung der jeweils letzten Version bzw. der Wartungsleistung. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Wir leisten Gewähr in erster Linie durch Nacherfüllung, auch durch Nachlieferung. Uns ist hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Die Gewährleistung setzt voraus, dass eine Mängelrüge unverzüglich schriftlich erfolgt. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Wartungsleistung als genehmigt. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

9.2 Soweit der Kunde die Software mit eingeschränkten Funktionen verwenden kann, ohne dass dies für den gesamten Ablauf bedenklich ist oder Funktionen eingeschränkt werden, sind wir berechtigt, derartige Fehler in der nächsten Version zu beseitigen, wenn zum Zeitpunkt der Fehlermeldung die Qualitätssicherung für das nächste Release bereits abgeschlossen ist.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kunden, die unsererseits oder seitens unserer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Bestimmungen beruhen, werden erstattet. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei beim Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

9.4 Wir haften für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn deren Vernichtung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

10 GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Die Gebühren sind unabhängig von der Benutzung der Software durch den Kunden zu bezahlen. WERBAS AG kann jeweils neue Gebühren zum 01. Juli eines Jahres festlegen. Die Erhöhung bemisst sich nach der durchschnittlichen Erhöhung der Gehälter im Kfz-Gewerbe des jeweiligen Landes. Eine Erhöhung der Gebühren ist erstmals nach einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten möglich.

10.2 Die Gebühren werden halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ohne Abzug. Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz oder dessen Nachfolgezinsatz zu berechnen.

11 KÜNDIGUNG

Bei Überlassung von Software mit der Vereinbarung laufender Aktualisierungen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit geschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Nutzungsjahr.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen oder Ergänzungen - einschließlich dieser Ziffer 12.1 - sowie Nebenabreden jeder Art sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

12.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt sie die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

12.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind unwirksam.

12.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von WERBAS AG.